# Amtsblatt für Brandenburg

| 36. Jahrgang | Potsdam, den 19. November 2025 | Nummer 47 |
|---|---|---|


Inhalt Seite


**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Ministerium des Innern und für Kommunales**

Errichtung der „ferrafünf Stiftung“ . . . . . 734

Errichtung der „Manfred Stolzenhahn Stiftung“ . . . . . 734

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten**

Verfügung zur Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraßen B168n, B97n, Umwidmung/Umstufung von Verkehrsflächen der bisherigen B168 im Abschnitt 1080, Neubau der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus . . . . . 734

Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 Netzergänzung östlich Cottbus, des neu gebauten Streckenteiles der L50 sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße entlang der L50 fortführend entlang der B168n bis zur Netzergänzung B97 östlich Cottbus, Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung östlich Cottbus . . . . . 735

Verfügung zur (Teil-)Umstufung und (Teil-)Einziehung von Verkehrsflächen der Bundesstraßen B97, B168 und der Landesstraße L50, Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus . . . . . 736

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

Zwangsversteigerungssachen . . . . . 737

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

Gläubigeraufrufe . . . . . 739

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

## Errichtung der „ferrafünf Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 28. Oktober 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „ferrafünf Stiftung“ mit Sitz in Blankenfelde-Mahlow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter und deren Abkömmlinge (Begünstigte).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 28. Oktober 2025 erteilt.

## Errichtung der „Manfred Stolzenhahn Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 29. Oktober 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Manfred Stolzenhahn Stiftung“ mit Sitz in Luckenwalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die

- Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifter-Familie,
- Erhaltung und Stärkung des Zusammenhalts, des Vertrauens, der Verbundenheit, der Tradition und des Familienfriedens der *Stifter-Familie*, auch über Generationen hinweg, sowie die ideelle und materielle Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie,
- zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Stiftungsvermögens als einheitliche, personenunabhängige Ertragsquelle der Stifter-Familie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 29. Oktober 2025 erteilt.

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

## Verfügung zur Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraßen B168n, B97n, Umwidmung/Umstufung von Verkehrsflächen der bisherigen B168 im Abschnitt 1080, Neubau der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 27. Oktober 2025

Gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie gemäß dem Planfeststellungsbeschluss B97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019, werden die folgenden, neu gebauten Verkehrsflächen mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt.

Für folgende Teilabschnitte des Neubaus der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus erfolgte am 28. August 2025 die Verkehrsfreigabe:

**Widmung**

1. Der neu gebaute Teilabschnitt der B168 im 2. Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung Cottbus von Netzknoten (NK) 4252 035 bis NK 4252 037 wird mit Verkehrsfreigabe als Bundesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Der Teilabschnitt wird als B168 Abschnitt 1105 geführt.

   Zukünftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Der neu gebaute Teilabschnitt der B97n in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus von NK 4252 035 bis zur Einbindung in den Trassenbestand der B97 in Richtung Heinersbrück (B97, Abschnitt 370, km 0,346) wird mit Verkehrsfreigabe als Bundesstraße gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

   Zukünftiger Träger der Straßenbaulast gemäß § 5 FStrG ist die Bundesrepublik Deutschland.

   Der Teilabschnitt von NK 4252 035 bis NK 4252 047 wird als B97 Abschnitt 365 geführt.

   Der Teilabschnitt der B97 von NK 4252 047 bis NK 4152 009 wird als B97 Abschnitt 375 geführt.

**Umwidmung/Umstufung/Abstufung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe**

Die durch den Neubau der Ortsumgehung nicht überbauten Teile der bisherigen Verkehrsanlage der B168 im Abschnitt 1080, von km 2,056 bis km 2,846, dienen gemeinsam mit dem im Zusammenhang mit der Ortsumgehung neu angelegten Verbindungsweg an den Weg nach Haasow künftig als sonstige öffentliche Straße der Flächenerschließung.

Straßenbaulastträger bleibt die Bundesrepublik Deutschland.

Die Verfügung zur Widmung von neu gebauten Verkehrsflächen der Bundesstraßen B168 und B97, Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus und Umwidmung von Verkehrsflächen der B168 vom 11. August 2025 (ABl. S. 622) wird hiermit aufgehoben.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

## Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 Netzergänzung östlich Cottbus, des neu gebauten Streckenteiles der L50 sowie der neu gebauten sonstigen öffentlichen Straße entlang der L50 fortführend entlang der B168n bis zur Netzergänzung B97 östlich Cottbus, Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung östlich Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 27. Oktober 2025

Gemäß § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, werden gemäß dem Planfeststellungsbeschluss B97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss (2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 die folgenden, neu gebauten Verkehrsflächen mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe zur Verfügung gestellt.

Für folgende Teilabschnitte des Neubaus der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus erfolgte am 28. August 2025 die Verkehrsfreigabe:

1. Der neu gebaute Anschluss der L49 an die B97 Netzergänzung östlich Cottbus wird entsprechend seiner Verbindungsfunktion als Landesstraße gewidmet.

   Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

   Der Streckenabschnitt wird als L49 Abschnitt 115 geführt.

2. Der neu gebaute Streckenteil der L50, welcher durch den Neubau der B168n neu errichtet wurde, von NK 4252 013 bis zur Anbindung an die bestehende L50 im Abschnitt 050 wird als Landesstraße gewidmet.

   Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

   Der bisherige Abschnitt 050 der L50 wird künftig als L50 Abschnitt 053 geführt.

3. Die neu gebaute sonstige öffentliche Straße zur rückwärtigen Erschließung, angebunden an die L50 fortführend entlang der B168n bis zur Netzergänzung B97 östlich Cottbus wird als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Die Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 sowie des neu gebauten Streckenteiles der L50, Neubau des 2. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus, Netzergänzung östlich Cottbus vom 11. August 2025 (ABl. S. 623) wird hiermit aufgehoben.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

## Verfügung zur (Teil-)Umstufung und (Teil-)Einziehung von Verkehrsflächen der Bundesstraßen B97, B168 und der Landesstraße L50, Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt in Verbindung mit der Netzergänzung B97 östlich Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 27. Oktober 2025

Mit dem Neubau der Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt und der Netzergänzung B97 ändert sich mit Fertigstellung, Verkehrsfreigabe und Widmung der neu gebauten Verkehrsflächen die Verkehrsbedeutung im nachgeordneten Straßennetz.

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, sowie gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, werden gemäß dem Planfeststellungsbeschluss B97n/B168n Neubau Ortsumgehung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt, festgestellt gemäß Beschluss (2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 sowie den Umstufungsvereinbarungen mit der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße aus 2020, mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr, die nachstehenden (Teil-)Umstufungen und mit Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilstrecken B168n sowie B97n im Rahmen der Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97 folgende (Teil-)Einziehungen vorgenommen:

**(Teil-)Umstufungen/Abstufungen mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr**

1. Die bisherige B168 wird in den Abschnitten 1090 und 1100, von Netzknoten (NK) 4252 037 nach NK 4252 013 zur Kreisstraße abgestuft.

   Innerhalb der jeweiligen Gemarkungsgrenzen wird die Stadt Cottbus im Abschnitt 1100 der bisherigen B168 von km 0,170 bis km 0,300 Baulastträger und der Landkreis Spree-Neiße wird Baulastträger für die bisherige B168 im Abschnitt 1100 von km 0,000 bis km 0,170 und im Abschnitt 1090.

2. Die bisherige B97 wird im Abschnitt 360 zur Landesstraße abgestuft.

   Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

   Aufgrund des neu gebauten Anschlusses der L49 an die B97 Netzergänzung entfällt künftig der NK 4252 014.

   Die L49 führt künftig von östlich kommend über den NK 4252 015 bis zur Anbindung an die B97 zum NK 4252 047.

**(Teil-)Einziehungen im Rahmen des Neubaus der Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97**

1. Die bisherige B168 wird im Abschnitt 1080 von km 0,000 bis km 2,056 eingezogen.
2. Die bisherige B168 wird im Abschnitt 1100 ab circa km 0,300 bis circa km 0,750 eingezogen.
3. Die bisherige B97 wird im Abschnitt 370 von km 0,000 bis km 0,346 eingezogen.
4. Die bisherige L50 wird im Abschnitt 050 von km 0,000 bis km 0,400 eingezogen.

Die Verfügung zur (Teil-)Umstufung und (Teil-)Einziehung von Verkehrsflächen der Bundesstraßen B97, B168 und der Landesstraße L50 im Rahmen des 2. Verkehrsabschnitts, Neubau Ortsumgehung Cottbus und Netzergänzung B97 vom 11. August 2025 (ABl. S. 623) wird hiermit aufgehoben.

Die Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk
Leiter Abteilung Fachdienste

# BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

## Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Mittwoch, 14.01.2026** | **10:00 Uhr** | **302, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)** |

öffentlich versteigert werden
**Grundbucheintragung:**
Eingetragen im Grundbuch von Reitwein

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|
| Reitwein | Flur 7, Flurstück 48 | Gebäude- und Freifläche, Fischerstr. 15 | 1.245 | 133, BV lfd. Nr. 3 |

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück mit zwei baufälligen Gebäuden und einem weiteren Nebengebäude bebaut
Postanschrift: Fischerstraße 15, 15328 Reitwein

Verkehrswert: 17.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 94/21

**Terminsbestimmung**
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Donnerstag, 15.01.2026** | **10:00 Uhr** | **302, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)** |

öffentlich versteigert werden
**Grundbucheintragung:**
Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Frankfurt (Oder) | Flur 107, Flurstück 611 | Gebäude- und Freifläche, Buschmühlenweg 57 | 2.979 | 8790, BV lfd. Nr. 6 |
| 2 | Frankfurt (Oder) | Flur 107, Flurstück 282/3 | Gebäude- und Freifläche, Buschmühlenweg 57 | 21 | 8790, BV lfd. Nr. 7 |

**Lfd. Nr. 1**
Lage: Buschmühlenweg 57, 15230 Frankfurt (Oder)
Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus

Verkehrswert: 285.000,00 EUR

**Lfd. Nr. 2**
Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 150,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 23/23

**Terminsbestimmung**
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Mittwoch, 21.01.2026** | **10:00 Uhr** | **302, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)** |

öffentlich versteigert werden
**Grundbucheintragung:**
Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|
| Fürstenwalde/ Spree | Flur 71, Flurstück 294 | Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 18 | 1.355 | 6344 BV lfd. Nr. 1 |

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
bebautes Grundstück, mit Einfamilienhaus, mehreren Garagen und Carport
Postanschrift: Rathenaustraße 18, 15517 Fürstenwalde/Spree

Verkehrswert: 391.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 42/23

**Terminsbestimmung**
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Mittwoch, 28.01.2026** | **10:00 Uhr** | **302, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)** |

öffentlich versteigert werden:
**Grundbucheintragung:**
Eingetragen im Grundbuch von Berkenbrück
1/2-Anteil

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Berkenbrück | Flur 2, Flurstück 182 | Gebäude- und Freifläche, Am Eichenhain 7 | 415 | 754, BV lfd. Nr. 1 |

Eingetragen im Grundbuch von Berkenbrück
1/2-Anteil

| lfd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Berkenbrück | Flur 2, Flurstück 182 | Gebäude- und Freifläche, Am Eichenhain 7 | 415 | 754, BV lfd. Nr. 1 |

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) bebautes Grundstück
Postanschrift: Am Eichenhain 7, 15518 Berkenbrück

Verkehrswert (insgesamt): 111.000,00 EUR
(je 1/2-Anteil: 55.500,00 EUR)
davon entfällt auf Zubehör: 4.000,00 EUR
(Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 26/24

# NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Freunde der Seefahrt Cottbus e. V.“,** Liebenwerdaer Straße 16, 03048 Cottbus, ist zum 31. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Matthias Wendt
Liebenwerdaer Straße 16
03048 Cottbus

Fritz Daniel
Gablenzer Dorfstraße 13
03058 Neuhausen OT Gablenz

**Der Verein Tischtennisverein Geschwister-Scholl-Gymnasium e. V.,** c/o Sascha Sarnow, August-Bebel-Straße 119, 15517 Fürstenwalde/Spree, ist am 4. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Sascha Sarnow
August-Bebel-Straße 119
15517 Fürstenwalde/Spree

Sven Sonnenburg
Ulanenring 25
15517 Fürstenwalde/Spree

**Der Verein Äventyr-Förderverein Waldkita Pätz e. V.,** Fernstraße 8, 15741 Bestensee OT Pätz, ist am 7. Oktober 2024 aufgelöst worden. Die Eintragung erfolgte am 10. September 2025. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Martin Köppen
Birkenallee 14
15741 Bestensee

**Der Verein „Motocross-Club Frankfurt (Oder) e. V.“,** Alte Nuhnenstraße 100, 15234 Frankfurt (Oder), ist am 7. September 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Ronny Kullsveen
Schönfließer Straße 22
15326 Alt Zeschdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.